

Stadt Wendlingen am Neckar

Landreis Esslingen

Satzungüber die Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

(geändert durch Beschluss des Verwaltungsausschusses am 1.12.1987,
zuletzt geändert durch die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen
an den Euro vom 24. Juli 2001)

Aufgrund der §§ 18 und 21 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 20. März 1964 (Ges. Blatt S. 127, ber. 1965 S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1987 (GBl. S. 178), § 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 15. Februar 1982 (GBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1986 (GBl. S. 465) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161), hat der Gemeinderat der Stadt Wendlingen am Neckar am 15.12.1987 folgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen:

§ 1

1. Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis, welche nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden kann. Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich oder dient die Benutzung einer Anlage, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, so bedarf es keiner Erlaubnis.
2. Für die Sondernutzung an öffentlichen in der Baulast der Stadt stehenden Straßen werden Sondernutzungsgebühren im Rahmen der Anlage zu dieser Satzung und den folgenden näheren Bestimmungen erhoben. Ausgenommen sind Rechte und Nutzungen, die auf § 23 Abs. 1 Straßengesetz beruhen und privatrechtlich geregelt sind. Gebühren werden auch erhoben, wenn nach § 1 Abs. 1 Satz 2 eine Erlaubnis für die Sondernutzung nicht erforderlich ist.

§ 2

Erlaubnisanträge sind mit Angabe von Art und Dauer der Sondernutzung spätestens 2 Wochen vor der Benutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann hierzu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder sonst in geeigneter Weise verlangen.

§ 3

1. Die Sondernutzungsgebühr wird vom Amt für öffentliche Ordnung, das auch die Sondernutzungserlaubnis erteilt, festgesetzt.
2. Soweit für die Höhe Gebührenrahmensätze vorgeschrieben sind, sind
 1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch,
 2. das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners sowie
 3. die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.
3. Bei Sondernutzungen, die den Zeitraum von einem Jahr erreichen oder überschreiten, wird die Gebühr als „Jahresbetrag“ erhoben, im Übrigen kommt der Monats-, Wochen- oder Tagesbetrag zur Anwendung. Soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Tagesgebühren im Einzelfall den Wochengebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Wochengebühr; soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Wochengebühr im Einzelfall den Monatsgebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Monatsgebühr; soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für Monatsgebühren im Einzelfall den Jahresgebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Jahresgebühr.

§ 4

1. Die Gebührenschuld auf die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Vornahme der Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Wird die Sondernutzung ohne Berechtigung ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Ausübung.
2. Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner fällig.
3. Gebührenschuldner ist der Antragsteller, ferner derjenige, welcher die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt und auch derjenige, welcher die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat.
4. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Endet die Sondernutzung vor Ablauf der Befugnis hierzu und teilt der Nutzungsberechtigte dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich mit, so wird ihm auf seinen gleichzeitig zu stellenden Antrag hin ein Teilbetrag erstattet. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch bei monatlichen Zahlungen angefangene Monate nicht berücksichtigt. Beträge unter 5,- Euro werden nicht erstattet.

§ 6

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochen-, Krämer-, Spezial- und Jahrmärkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Marktgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 8

Die Satzung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Wendlingen am Neckar, den 15.12.1987

Köhler
Bürgermeister.

Wendlingen am Neckar, den 24.7.2001

Hesky
Bürgermeister.

Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen.

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Nr.	Gegenstand der Sondernutzung	Gebührenhöhe
1.	Aufstellfläche für Baumaschinen, -geräte, -materialien, Bauhütten, Arbeitswagen und sonstige Hilfseinrichtungen, Aufstellung von Gerüsten	0,05 bis 0,10 €/qm täglich Mindestgebühr 15,- €
2.	Abstellen von Schuttmulden	im Einzelfall bis 10 cbm 2,50 bis 7,50 € täglich im Einzelfall über 10 cbm 5,- bis 15,- € täglich
3.	Aufstellen von Kiosken, Verkaufswagen und sonstigen Verkaufsstellen	0,50 bis 25,- €/qm täglich 5,- bis 250,- €/qm monatlich
4.	Feldwegbenutzung (Befahren zu nicht land- und forstwirtschaftlichen Zwecken)	0,50 bis 10,- € täglich 0,50 bis 20,- € wöchentlich 0,50 bis 50,- € monatlich 0,50 bis 250,- jährlich